

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solar Selbstbau Schaffhausen 3S

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich und Geltung	3
2	Selbstbau	3
3	Offerte	3
4	Annahme der Offerte, Auftragsbestätigung und Zustandekommen des Vertrages	3
5	Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit	4
	Planung	4
	Bauleitung	5
	Bauseitige Leistungen	5
	Blitzschutz	5
6	Abnahme	5
7	Mitwirkungspflichten der Kundschaft	6
8	Beizug von Dritten	6
9	Abrechnung von Tauschstunden	6
10	Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	6
11	Eigentumsvorbehalt	7
12	Förderbeiträge und Bewilligungen	7
13	Gewährleistung	7
	Gewährleistung für zugekaufte Komponenten und reine Materiallieferungen	7
	Gewährleistung bei Werkverträgen	8
14	Beschädigungen am Gebäude und der PVA während der Montage	9
15	Energieertragsprognosen und -garantie	9
16	Restbestände Solarmaterial / Entsorgung Verpackungsmaterial	9
18	Datenschutz und fotografische Dokumentation	10
19	Haftung	10
20	Unfallversicherung	10
21	Betreten des Daches nach Fertigstellung	10
22	Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand	11
23	Schlussbestimmungen	11

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «diese AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Leistungen durch die Solar Selbstbau Schaffhausen 3S.
- 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als «3S» und als «Kundschaft» bezeichnet.
- 1.3 Diese AGB gelangen zur Anwendung, soweit für Leistungen, die durch 3S erbracht werden, nicht anderes vertraglich vereinbart wurde.
- 1.4 Allfällige AGB der Kundschaft gelten für die Rechtsbeziehungen mit 3S nicht. 3S schließt demnach die Übernahme allfälliger AGB der Kundschaft – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.

2 Selbstbau

- 2.1 Angeleitet von der von der Bauleitung, die durch 3S beauftragt ist, kann die Kundschaft bei der Montage ihrer PVA als Selbstbauer mitarbeiten («Selbstbauer»). Nebst der Bauleitung und der Kundschaft sind bei der Montage der PVA Mitbauer im Einsatz (als «Mitbauer»).
- 2.2 Die Kundschaft im Selbstbau kann die von den Mitbauern bei der Montage ihrer PVA geleisteten Montagestunden auf anderen Baustellen von 3S als «Tauschstunden» abarbeiten. Soweit sie dies tut, stellt ihr 3S für ihre PVA die Montagestunden der Mitbauer nicht in Rechnung. Die Tauschstunden können vorgängig zum Bau der eigenen Anlage geleistet werden, um praktische Kenntnisse im Anlagenbau zu erlangen.

3 Offerte

- 3.1 Alle Angebote von 3S sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Entwurf einer Offerte ist daher nur eine unverbindliche Kostenschätzung.
- 3.2 Die verbindliche Offerte von 3S (nachfolgend «die Offerte») ist nur während der von 3S genannten Frist gültig. Enthält die Offerte keine Frist, bleibt 3S während 30 Tagen gebunden.
- 3.3 Zusätzliche Anforderungen der Kundschaft, die nicht in der Offerte enthalten sind, sind separat zu vereinbaren.
- 3.4 Soweit Lieferanten von 3S während der Gültigkeitsdauer der Offerte nachweislich ihre Preise erhöhen, kann 3S diese Preissteigerungen an die Kundschaft übertragen.

4 Annahme der Offerte, Auftragsbestätigung und Zustandekommen des Vertrages

- 4.1 Die Annahme der Offerte durch die Kundschaft ist erfolgt, wenn sie die unterzeichnete Offerte an 3S retourniert hat. Eine eingescannte Unterschrift ist ausreichend.
- 4.2 Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn 3S der Kundschaft die Annahme der von der Kundschaft unterschriebenen Offerte schriftlich oder per E-Mail bestätigt.
- 4.3 Die unterzeichnete Offerte mit den AGB zusammen gilt als schriftlicher Vertrag. Sofern die Kundschaft später eine Änderung der vereinbarten Bestimmungen oder Leistungen wünscht, erstellt 3S eine neue angepasste Offerte.

5 Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

- 5.1 Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen von 3S sind der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. der zugehörigen Offerte zu entnehmen oder werden gemäss vorgängiger und schriftlich erfolgter Absprache eingehalten.
- 5.2 Erfüllungsort ist der Standort der Anlage.
- 5.3 Die Kundschaft hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäußert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können, sofern diese nicht ausdrücklich in der Offerte bestätigt werden. In jedem Fall können nicht durch 3S zu vertretende Elemente, wie baurechtliche Vorgaben oder beim Hersteller oder Lieferanten liegende Gründe, dazu führen, dass ästhetische Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- 5.4 3S verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung bzw. der zugehörigen Offerte festgehaltenen Termine zu erbringen. Die Kundschaft verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 5.5 Die in der Auftragsbestätigung bzw. der zugehörigen Offerte festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von 3S zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch 3S zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 5.6 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von 3S zu vertretenden und die Termine hinausschiebenden Umstand verzögert, kann die Kundschaft nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn sie 3S zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt die Kundschaft Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, beschränken sich ihre Ansprüche – grobes Verschulden von 3S ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von 3S vorhersehbaren direkten Schaden, maximal jedoch auf 10 % des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung). In Bezug auf Folgeschäden sei auf Ziffer 19 dieser AGB verwiesen.
- 5.7 3S erstellt die Offerte auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (Besichtigung vor Ort). Sollte die Leistung von 3S erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (namentlich unübliche Dachkonstruktion oder asbesthaltige Baumaterialien), ist 3S berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und der Kundschaft eine neue, revidierte Offerte zu- zustellen. Die Kundschaft kann diesfalls wählen, ob sie die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte.

Planung

- 5.8 Der Planer dimensioniert die Anlage und stellt das Material der PVA zusammen. Weiter erledigt er benötigte Formulare und Anmeldungen. Er spricht sich dabei gegebenenfalls mit Dritten (Behörden, Elektriker, etc.) ab.
- 5.9 Wird die Planung von der Kundschaft selbst erstellt (z.B. während absolvierten Ausbildungskursen) berechtigt dies die Kundschaft keinesfalls die minimale Projektpauschale bei 3S nicht zu bezahlen.
- 5.10 3S übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen oder gar Verhinderungen der Umsetzung, welche durch Dritte (z.B. Baubehörden) verursacht werden.

Bauleitung

- 5.11 Die Bauleitung obliegt einzig 3S. Sämtliche Montagearbeiten in Zusammenhang mit der PVA haben unter Anleitung und im Beisein der Bauleitung zu erfolgen.
- 5.12 Sofern durch die Kundschaft eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Montagearbeiten durchgeführt werden, ohne dass diese von der Bauleitung beaufsichtigt sind, entfällt die Gewährleistung von 3S vollumfänglich.

Bauseitige Leistungen

- 5.13 Für die Realisierung der PVA nötigen Elektroinstallationsarbeiten werden von einem konzessionierten Elektriker durchgeführt, der von 3S oder von der Kundschaft aufgeboden wird. 3S tritt gegenüber dem beauftragten Elektroinstallateur als bevollmächtigte Vertreterin der Kundschaft auf, um die termingerechte Offerte, Ausführung und Rechnungsstellung in Zusammenhang mit diesen Elektroinstallationsarbeiten sicherzustellen. Der beauftragte Elektroinstallateur stellt seine Leistungen und Lieferungen der Kundschaft direkt in Rechnung.
- 5.14 Sofern 3S von der Kundschaft beauftragt ist, ein für die Realisierung der PVA nötiges Baugerüst zu organisieren, tritt 3S gegenüber der von der Kundschaft beauftragten Baugerüstfirma als bevollmächtigte Vertreterin der Kundschaft auf, um die termingerechte Offerte, Installation und Rechnungsstellung in Zusammenhang mit dem Baugerüst sicherzustellen. Das Baugerüst hat sämtliche Sicherheitsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherung Suva zu erfüllen. 3S oder die Kundschaft – sofern es Sache der Kundschaft ist, das Baugerüst zu organisieren – haben die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten. Die beauftragte Baugerüstfirma stellt ihre Leistungen und Lieferungen der Kundschaft direkt in Rechnung.
- 5.15 Weitere externe Dienstleistungen (Spengler, Spezialhandwerker, Zügelift, o.a.) werden wie Ziffer 5.13 und 5.14) behandelt.

Blitzschutz

- 5.16 Sämtliche aufgrund der PVA nötigen Anpassungen des bestehenden Blitzschutzes obliegen der Kundschaft und die damit verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zu deren Lasten.

6 Abnahme

- 6.1 3S zeigt der Kundschaft die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an.
- 6.2 Die Kundschaft prüft zusammen mit 3S die Leistungen. Über die Prüfung und Abnahme wird ein Mess- und Prüfprotokoll PV vom Elektriker unterzeichnet und dem Kunden abgegeben. Unterbleibt eine Prüfung durch die Kundschaft, gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- 6.3 Wegen unerheblicher Mängel, die z.B. die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich einschränken, darf die Abnahme nicht verweigert werden. 3S behebt diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigt dies der Kundschaft an.
- 6.4 Bei erheblichen Mängeln kann die Kundschaft die Abnahme verweigern. 3S behebt die festgestellten Mängel und zeigt der Kundschaft danach die Abnahmebereitschaft erneut an.

7 Mitwirkungspflichten der Kundschaft

- 7.1 Die Kundschaft hat 3S rechtzeitig alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Sie zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von 3S erschweren könnten.
- 7.2 Die Kundschaft erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt sie dies aus Gründen, die nicht 3S zu vertreten hat, hat sie 3S die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 7.3 Die Kundschaft gewährt 3S den notwendigen Zugang zum Grundstück und zu ihren Räumlichkeiten, soweit dies für die Anlieferung von Material und für die Installation ihrer PVA nötig ist.
- 7.4 Die Kundschaft stellt sicher, dass nicht von 3S gelieferte und bei der Installation ihrer PVA verwendete Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

8 Beizug von Dritten

- 8.1 3S ist berechtigt, Dritte, Angestellte oder Mitbauer zur Leistungserbringung beizuziehen.

9 Abrechnung von Tauschstunden

- 9.1 Die Kundschaft hat die Möglichkeit, Montagestunden als Selbst- oder Mitbauer zu leisten (vgl. Ziffer 2.2). 3S verwaltet die Tauschstunden. Sofern die Kundschaft Tauschstunden (vgl. Ziffer 2.2) abarbeitet, um die Montagekosten ihrer PVA möglichst niedrig zu halten, muss sie diese Tauschstunden bis spätestens 24 Monate nach der Abnahme ihrer PVA (Datum des Abnahmeprotokolls) abgearbeitet haben. 3S stellt der Kundschaft dannzumal nicht fristgerecht abgearbeitete Tauschstunden in Rechnung. Auf Wunsch können auch Bauleiterstunden (eine Bauleiterstunde entspricht 1,5 Selbstbaustunden) getauscht werden.
- 9.2 Die Arbeitseinsatzplanung für die Abarbeitung von Tauschstunden obliegt 3S. Die diesbezüglichen Wünsche der Kundschaft werden durch 3S angemessen berücksichtigt, aber ohne, dass sie hierauf einen Anspruch hat.
- 9.3 Auf die Tauschstunden wird der Kundschaft im Rahmen der Abrechnung des PVA-Projekts nur die MwSt. verrechnet (Preis Selbstbaustunde siehe Tarifliste).
- 9.4 Sollte der Stundensaldo für Selbstbauende oder Mitbauende ins Positive fallen und mehr als acht Stunden betragen, werden diese auf Antrag hin zum aktuell gültigen Tarif ausbezahlt. Bei Auszahlung erstellt die EWG einen Lohnausweis. Die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden hierbei von der Entschädigung abgezogen. Von der EWG ausbezahlte Stunden müssen vom Selbstbauenden in der Steuererklärung als Nebeneinkommen deklariert werden.

10 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Vorbehältlich anderslautender Regeln in diesen AGB gelten für die Leistungen und Lieferungen von 3S verbindlich die in der Offerte genannten Preise.
- 10.2 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.3 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- Vorkasse auf Basis der Auftragsbestätigung bzw. der zugehörigen Offerte für sämtliches Material, die Planungsleistungen; zu bezahlen netto innert 10 Tagen nach Eingang der von der Kundschaft unterzeichneten Auftragsbestätigung bei 3S;
 - Teilrechnungen, falls die PVA in Etappen realisiert wird; zu bezahlen netto innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung;

- Schlussrechnung; zu bezahlen netto innert 10 Tagen nach Abnahme der PVA durch die Kundschaft.
 - Abrechnung zugehörig zu nicht abgearbeiteten Tauschstunden; zu bezahlen netto innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 10.4 Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroinstallationsarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten PVA, wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
- 10.5 3S beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse gemäss Ziffer 10.3 durch die Kundschaft geleistet wurde.
- 10.6 Kommt die Kundschaft ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, gerät sie ohne Weiteres in Verzug und schuldet 3S den gesetzlichen Verzugszins. 3S kann in diesem Falle vom Vertrag zurücktreten und/ oder allfällige bereits geleistete Vorarbeiten in Rechnung stellen.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die von 3S gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch die Kundschaft im Eigentum von 3S und darf bis zur Zahlung nicht verbaut werden (Eigentumsvorbehalt). 3S wird durch die Kundschaft unwiderruflich dazu ermächtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden, falls Ware trotzdem ausnahmsweise vor einer Bezahlung verbaut wird und keine Zahlung erfolgt (Bauhandwerkerpfandrecht).

12 Förderbeiträge und Bewilligungen

- 12.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale oder kommunale Förderbeiträge etc.) als Bestandteil der Leistungen von 3S vereinbart wird, tritt 3S als bevollmächtigte Vertreterin der Kundschaft gegenüber den Behörden auf.
- 12.2 Zwischen 3S und der Kundschaft wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 12.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.
- 12.3 3S führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für die Kundschaft aus und begleitet diese.
- 12.4 3S übernimmt keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die diesbezügliche Terminüberwachung ist Sache der Kundschaft und steht in deren alleiniger Verantwortung.
- 12.5 3S übernimmt keine Garantie für die Genehmigung von Bewilligungen.
- 12.6 3S übernimmt keine Garantie für die Erteilung von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung) und für deren Auszahlung (weder Betrag noch Zeitpunkt der Auszahlung).
- 12.7 Die von 3S gestellten Rechnungen sind für das gelieferte Material sowie den Anteil der bereits geleisteten Planung geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

13 Gewährleistung

Gewährleistung für zugekaufte Komponenten und reine Materiallieferungen

- 13.1 3S überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf die Kundschaft.
- 13.2 Die Kundschaft stimmt dieser Übertragung zu und wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen. Eine Ausnahme wird bei denjenigen Herstellern gemacht, welche nur einen durch 3S initiierten Austausch zulassen.
- 13.3 Für die zugekauften Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule) leistet 3S nur insoweit Gewähr, als die Hersteller bzw. Zwischenhändler von 3S tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten beispielsweise eine

Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg.

Allgemeine Bestimmungen

- 13.4 3S übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen von steuerlichen Anpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind.
- 13.5 Die Kundschaft ist verpflichtet, gelieferte Ware möglichst bei Annahme, aber spätestens innert 5 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort auf Vollständigkeit anhand des Lieferscheins zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, hat die Kundschaft dies 3S unverzüglich, spätestens jedoch innert 5 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind 3S unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen. Die Kundschaft hat zudem die angelieferte Ware bis und während der Bauzeit so zu lagern, dass sie weder beschädigt noch gestohlen werden. Ist dies nicht möglich, so empfiehlt 3S der Kundschaft allenfalls eine Bauwesen-Versicherung abzuschliessen, die Vandalismus und Diebstahl abdeckt.

Gewährleistung bei Werkverträgen

- 13.6 3S haftet für die fachgemässe Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und führt die übertragenen Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrages und nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik mit aller Sorgfalt aus.
- 13.7 3S übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die Kundschaft.
- 13.8 Während der Gewährleistungsfrist kann die Kundschaft Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. 3S ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den Mängelrechten die Kundschaft verpflichtet, sofern Mängel noch innerhalb Gewährleistungsfrist gerügt worden. Liegt ein Mangel (vorbehältlich Ziffer 13.9) vor, verpflichtet sich 3S, den Mangel innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben (Nachbesserung).
- 13.9 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel), war die Montage hin- gegen mangelfrei, liefert 3S nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an die Kundschaft. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangel- suchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtskosten müssen hingegen von der Kundschaft an 3S (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltenden Regiestudententarif von 3S) bezahlt werden, da auch hier das Selbstbau-Prinzip angewendet wird.
- 13.10 Ergibt die Nachprüfung, dass 3S die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, oder ist sie damit trotz Mahnung in Verzug, kann die Kundschaft nach ihrer Wahl:
- a. erneut Nachbesserung verlangen;
 - b. einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
 - c. oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr von 3S selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
 - d. oder bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten.
- 13.11 Sofern durch die Kundschaft eigenhändig ohne durch 3S begleitete Bauleitung oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten an ihrer PVA durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung von 3S an den betroffenen PVA-Teilen vollumfänglich.
- 13.12 Für die Montage der Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Kabelkanäle, Kabel, Stecker) verjähren die Ansprüche der Kundschaft auf Mängelgewährleistung mit Ablauf von zwei Jahren ab der Abnahme der Anlage oder des

Anlagenteils. Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung bzw. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung der Kundschaft. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden, wenn keine technischen Gründe dagegensprechen.

13.13 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet 3S gemäss Ziffer 19.

14 Beschädigungen am Gebäude und der PVA während der Montage

14.1 Nutzen und Gefahr gehen im Moment des Versands von Ware bzw. bei der Übergabe an den Spediteur vom Lieferanten/Hersteller an die Kundschaft oder von 3S auf die Kundschaft über.

14.2 Vor Beginn der Arbeiten ist von der Bauherrschaft abzuklären, ob bei der kantonalen Gebäudeversicherung eine Bauzeitversicherung abgeschlossen werden muss. Während dem Bau der Anlage auftretende Elementarschäden sind dann bei der Gebäudeversicherung versichert.

14.3 3S empfiehlt der Kundschaft zusätzlich eine Bauwesenversicherung abzuschliessen, insbesondere dann, wenn noch andere Arbeiten am Dach von Drittfirmen erledigt werden.

14.4 Die Kundschaft ist für Abklärungen zum bebaubaren Zustand des Gebäudes (Ziegel, Lattungen, Dachhaut, Abdichtungen) selbst verantwortlich; im Zweifelsfall ist ein Sachverständiger/Experte beizuziehen. Falls beim Bau durch die Bauleitung Mängel an der Dachstruktur entdeckt werden, so werden diese unverzüglich der Bauherrschaft mitgeteilt (Art. 365 Abs. 3 OR).

14.5 Das von 3S beauftragte Personal ist angewiesen, sämtliche Montagearbeiten mit grosser Sorgfalt auszuführen. Dennoch können bei der Montage der PVA kleinere Schäden wie z.B. zerbrochene Dachziegel oder Eternitplatten entstehen. Diese müssen vom Bauherrn übernommen werden. Grössere Schäden sind durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen durch Selbstbauer). Für solche Schäden haftet der Bauherr oder die Haftpflicht-Versicherung der Schaden verursachenden Person.

15 Energieertragsprognosen und -garantie

15.1 3S verwendet für Energieertragsprognosen anerkannte Simulationsprogramme und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten.

15.2 Der so berechnete Energieertrag ist ein theoretischer Wert. Verschattungsobjekte (wie Kamine, Lukarnen, Bäume, Berge, Häuser etc.) müssen zusätzlich berücksichtigt (abgezogen) werden. Zudem muss der berechnete Ertrag wetterbereinigt und die Degradation der Module eingerechnet werden. Mindererträge resultieren insbesondere, wenn die Solarmodule der PVA stark verschmutzt sind oder die PVA nicht produziert (z.B. ausgeschaltete PVA, defekter Wechselrichter etc.).

15.3 Soweit 3S Energieertragsprognosen abgibt, übernimmt 3S keine Garantie, dass die PVA im Betrieb die prognostizierten Energieerträge erreicht. 3S haftet nicht für das Erreichen des prognostizierten Energieertrags.

16 Restbestände Solarmaterial / Entsorgung Verpackungsmaterial

16.1 Das durch 3S bezogene Solarmaterial ist mengenmässig so genau abgezählt, wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von 3S nach dem Bau der PVA zurückgenommen, aber nicht rückvergütet, das Abzählen und die Wertberechnung der einzelnen Positionen wären zu zeitaufwändig.

16.2 Verpackungs- und Liefermaterial wie Paletten, Kartons etc. müssen von der Kundschaft

selbst auf eigene Kosten entsorgt werden.

17 Informationspflichten

- 17.1 3S und die Kundschaft verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf spezielle gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Leistungen und Lieferungen von 3S von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

18 Datenschutz und fotografische Dokumentation

- 18.1 3S erhebt Kundendaten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt werden.
- 18.2 3S speichert und verarbeitet diese Daten ausschliesslich für die Durchführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen.
- 18.3 3S ist berechtigt, wo nötig Dritte beizuziehen und diesen Dritten die notwendigen Daten zugänglich zu machen.
- 18.4 3S sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 18.5 3S kann Arbeiten bei der Kundschaft fotografisch festhalten und diese Bilder als Werbemittel verwenden. Für die Nutzung in der Werbung holt 3S das ausdrückliche Einverständnis der Kundschaft ein.

19 Haftung

- 19.1 3S ist bei einer Versicherung für betriebliche und planerische Haftungsfälle versichert.
- 19.2 3S haftet nur für grobfahrlässig verursachte Schäden. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, nicht gewährte Steuerabzüge, entgangene Einspeisevergütung etc.).

20 Unfallversicherung

- 20.1 Das von 3S beauftragte Montagepersonal ist bei der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA gegen Betriebsunfall versichert. Bei Selbstbauarbeiten ist die Kundschaft für ihre eigene Unfallversicherung und die von ihr angefragten Mitbauer selbst verantwortlich.

21 Betreten des Daches nach Fertigstellung

- 21.1 Gemäss geltendem Recht muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch 3S realisierte PVA nicht jährlich gewartet werden müssen, ist nach geltendem Recht eine feste Absturzsicherung freiwillig. Von einem Betreten des eigenen Daches ohne Gerüst und ohne Sicherungsmassnahmen rät 3S ab, da bei einem Unfall von Grobfahrlässigkeit ausgegangen werden kann. Generell gilt: Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nicht alleine und nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherheitsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden. Sollte eine Begehung trotzdem nötig sein (Störung der PVA), so ist 3S zu benachrichtigen (siehe auch Ziffern 5.12 und 13.10).

22 Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand

- 22.1 Das Rechtsverhältnis zwischen 3S und der Kundschaft untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 22.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor der Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäss der Mediationsordnung der Industrie- und Handelskammer des Kantons Solothurn durchzuführen.
- 22.3 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der Sitz von Sol-Aar als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Bei Personengesellschaften als Kundschaft haften deren Gesellschafter gegenüber 3S als Solidarschuldner. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch die Kundschaft nur mit schriftlicher Zustimmung von 3S auf Dritte übertragen werden. 3S kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen.
- 23.2 Zusammen mit der unterzeichneten Offerte enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Die Offerte und diese AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind ohne Wirkung. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 23.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB, der Offerte oder eines Anhangs nicht vollstreckbar oder ungültig sein, fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 23.4 3S behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB ausdrücklich vor.